

sprachigen Länder gilt; der deutsche Verleger wird Verlagsrechte ausländischer Werke nur erwerben, wenn ihm das alleinige Recht für alle deutschsprachigen Länder (also auch die Schweiz, Österreich usw.) eingeräumt wird, wie der englische Verlag stets darnach streben wird, die alleinigen englisch-amerikanischen Rechte und darüber hinaus auch die Alleinrechte für seine Dominions und Kolonien zu erhalten.

Der Verkäufer wird stets den eigenen Wohnsitz als Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen.

Je klarer und umfassender der Vertrag über erworbene oder abgetretene Auslandsrechte ist, desto angenehmer, reibungsloser und erfolgreicher wird sich dieses Verlagsgeschäft abwickeln und gestalten. Übersetzungen und Bearbeitungen genießen nach § 2 des deutschen Urheberrechtsgesetzes und Artikel 2 der Berner Übereinkunft als solche ebenfalls den Urheberschutz, unbeschadet des Urheberrechtes an dem Originalwerk. Die deutsche Übersetzung eines dänischen Originalwerkes, die mit Genehmigung des Urhebers entsprechend besonderen Richtlinien gekürzt ist (also auch eine Bearbeitung darstellt), kann in dieser Form von einem französischen Verlag nicht nachübersetzt und herausgegeben werden, wenn dieser auch von dem Originalverleger das französische Übersetzungs- und Verlagsrecht für das betreffende Werk erworben hat. Der französische Verlag muß entweder auf Grund des Originalwerkes übersetzen lassen oder aber erst die Genehmigung des Übersetzers der deutschen Ausgabe, der das Urheberrecht an seiner Übersetzung genießt, einholen.

Leider ist eine Anzahl wichtiger Länder, so z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika, Rußland, die Türkei und Jugoslawien dem internationalen Verband zum Schutze des Urheberrechtes noch immer nicht angeschlossen. Mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, wo fremde Verlagswerte auf Grund des Copyright-Gesetzes vom 4. März 1909 urheberrechtlich geschützt sind, wenn sie angemeldet sind und auf dem Titelblatt den Vermerk »Copyright by . . .« (Name des Verlegers) und die Jahreszahl des Erscheinungsjahres tragen, genießen fremde Werke in den anderen Ländern vorläufig keinerlei Schutz und können von dortigen Verlegern ohne jede Entschädigung nachgedruckt werden. Von jedem in Amerika zu schützenden Werk muß sofort nach Erscheinen ein Exemplar dem Amerika-Institut, Berlin NW 7, Universitätsstraße 8, zur Weiterbeförderung an die Kongressbibliothek in Washington übermittelt werden. Die Gebühr für die Anmeldung beträgt pro Werk 1 Dollar und 10 Cents.

Trotzdem genießen nach Artikel 6 der Berner Übereinkunft die keinem der Verbandsländer angehörigen Urheber, also auch Russen, Türken und Jugoslawen, welche ihre Werke zum ersten Male in einem dieser Länder veröffentlichen, in diesem Lande die gleichen Rechte wie die inländischen Urheber.

In Amerika ist starke Stimmung für den Beitritt zur Berner Übereinkunft, es ist zu hoffen, daß die Vereinigten Staaten nicht mehr lange zur Seite stehen werden. Auch Jugoslawien soll, wie man immer wieder hört, bereits Gesetze für den Schutz des Urheberrechtes in dem neuen Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen in Vorbereitung haben. Es läge natürlich nicht allein im engeren Interesse des internationalen Verlagsbuchhandels, sondern viel mehr noch im Interesse der internationalen Geistesarbeit, wenn sich auch die noch fehlenden Länder dem internationalen Urheberrechtsschutz recht bald anschließen würden.

Der Werdegang des Reclam-Buches. 56 Seiten mit Abbildungen. 8° Leipzig, Verlag von Philipp Reclam jun.

Der Verlag der weltbekanntesten Universalbibliothek zeichnet sich seit einigen Jahren durch Ausgabe vornehmster Propaganda- und Reklamemittel für diese Sammlung aus. Auch dieses neue Heft macht das bürgerliebende Publikum in anmutiger Form auf die Reclam-Bücher aufmerksam. Dem eigentlichen, die Technik der Herstellung behandelnden Text geht eine prächtig geschriebene Einleitung über den Schriftsteller und sein Manuskript voraus. Dann folgt die für einen großen Leserkreis berechnete Schilderung vom Satz, Zurichtung, Druck und Buchbinderarbeit, die ein Reclam-Buch erfordert, bis es fertig auf Lager oder in die weite Welt wandert. Die Darstellung, die natürlich auch für jedes andere Buch gilt, ist gegenständlich, klar

und nie ermüdend. Zahlreiche Abbildungen von Schrifttypen, Setzerwerkzeug, Druck- und Sechsmaschinen geben anschaulichen Unterricht. Ein Anhang schildert noch Entstehen und Druck farbiger Bilder, wie sie z. B. in dem Reclam-Buch »Ulrich, Pflanzenkunde« enthalten sind, und gibt eine Probe davon. Zu dem vorliegenden Heft gehört noch eine Werkmappe mit Tafeln, die für den Werk-Unterricht weiteres Anschauungsmaterial bietet.

Reclams Universalbibliothek, in ihrer neuen Ausstattung an Druck, Papier und äußerer Erscheinung allen Anforderungen entsprechend, enthält in ihren 6000 Nummern alle Schätze der Weltliteratur, ältere und noch lebende Schriftsteller. Sie ist seit Jahrzehnten dem Bücherfreund eine unerschöpfliche Fundgrube für alle Gebiete der Dichtung, Unterhaltung und Belehrung. Deshalb ist es für den Sortimenter leicht und vorteilhaft, für die wohlfeile Bibliothek zu werben, zumal in Zeiten der Geldnot. Jedem Leser aber wird diese vornehme Werkschrift, die der Verlag zum Zwecke sorgfältiger Verbreitung billig abgeben wird, sehr willkommen sein. S.

von Hase, Georg, Fregattenkapitän a. D.: **Der deutsche Sieg vor dem Stagerrath** am 31. Mai 1916. Unter Benützung des amtlichen Quellenwerkes dargestellt. Mit einem Vorwort von Vizeadmiral a. D. von Trotha. Mit 4 Tafeln, 1 Karte und 12 Textskizzen. 8° XI u. 89 S. Berlin und Leipzig 1926, Verlag von K. F. Koehler. M. 3.—

Der Verfasser, ehemals höherer Seeoffizier und im Weltkriege Leiter der Artillerie auf dem Schlachtkreuzer »Derfflinger«, ist dem Buchhandel nicht nur durch seine Eigenschaft als Vorstandsmitglied der Koehler & Volkmar A.-G., sondern auch als Verfasser eines bemerkenswerten Buches »Die zwei weißen Völker« bekannt, in dem er u. a. auch die Stagerrathschlacht aus eigenem Erleben heraus schildert. Soviel uns in subjektiver Form dieses Buch zu geben vermag, so konnte es doch zur Zeit seines Erscheinens noch keine authentische Darstellung der Ereignisse geben, über die vielfach noch das Dunkel allzu frischer und damit noch nicht geklärter kriegerischer Vorgänge gebreitet war. Inzwischen ist das große deutsche Quellenwerk über die bedeutsamen Ereignisse erschienen und hat unter Inanspruchnahme englischer Zeugnisse die nötige Klarheit geschaffen. Die deutsche Kriegslistung zur See erscheint dadurch in viel hellerem Lichte, als man allgemein glauben könnte. Der deutsche Sieg hält vor der strengsten geschichtlichen Forschung stand. Dieser viel zu wenig bekannte Umstand hat den Verfasser zur Herausgabe der vorliegenden kriegsgeschichtlichen Darstellung veranlaßt, die in ihrer Übersichtlichkeit, Zuverlässigkeit, Klarheit und flüssigen Sprache geeignet ist, breitere Volksschichten über eine der größten deutschen Taten im Weltkriege aufzuklären. Die weitsehenden Gesichtspunkte, von denen der Verfasser ausgeht, und ein von warmem vaterländischen Empfinden getragenes Vorwort des Admirals v. Trotha lassen den Leser die weltpolitische Bedeutung des Ereignisses und die Lehren, die er aus ihm zu ziehen hat, klar und deutlich erkennen. E.

Kleine Mitteilungen.

Verbeschriften für Buchhandelsangestellte im Ausland. — Dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler erscheint es als eine angenehme Pflicht, die neu erscheinenden, für die berufliche Tätigkeit wichtigen Verbeschriften aus dem Verlag des Börsenvereins denjenigen im Auslande — genauer außerhalb des Vereinsgebietes — oft vereinzelt wohnenden Buchhandelsangestellten, Damen wie Herren, regelmäßig und kostenfrei zugehen zu lassen, die von Geburt Deutsche sind oder die deutsche Sprache beherrschen und mit dem Verkauf deutscher Werke betraut sind. Zu diesem Zweck benötigt der Börsenverein die Namen und Adressen und die kurze Angabe des Arbeitsgebietes der im Auslandsbuchhandel tätigen Personen, soweit sie mit dem deutschen Buch zu tun haben, und bittet daher um entsprechende Mitteilung zu Händen der Auslandsabteilung, Hospitalstraße 11.

Wiener Tagung des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine. — Ein Besuch an die deutsche Reichseisenbahngesellschaft um Fahrpreisermäßigung für die einzelnen Teilnehmer ist leider abschlägig beschieden worden. Dagegen wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich Gruppen von 20 Personen an einem Ort zusammenschließen können und dann 25 % Fahrpreisermäßigung genießen. Eine solche gemeinsame Fahrt muß 2—3 Tage vor Antritt der Reise bei der Abgangsstation schriftlich unter Angabe des Reiseziels, der zu benutzenden Züge, der Wagenklasse und der Teilnehmerzahl angemeldet werden. Es würde also möglich sein, daß die in den verschiedensten Städten